

Sonderbedingung für Wohnmobil-Schutz Premium (WSP) Stand: 01.10.2011

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	1
2	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	1
3	Erweiterte Basler Assistance	1
4	Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder zugelassener Fahrzeuge	1
5	Verzicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls	2
6	Ersatz für Folgeschäden aufgrund von Marderbisschäden	2
7	Kfz-Unfallversicherung beim Führen fremder Fahrzeuge oder als Insasse im fremden Fahrzeug	2
8	Erweiterte Teilkasko	2
9	Ausland-Schadenschutz	2
9.1	Was ist versichert?	2
9.2	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	2
9.3	Wer ist versichert?	2
9.4	Versichertes Fahrzeug	3
9.5	Wann haben Sie Versicherungsschutz?	3
9.6	Was ist nicht versichert?	3
9.7	Welche Pflichten haben Sie?	3
9.8	Wann und wie zahlen wir die Entschädigung	3
10	Fahrer-Schutz Premium (FSP) – wenn der Fahrer (ab 24 Jahre) verletzt oder getötet wird	3
10.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	3
10.2	Was ist versichert?	3
10.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)? ..	3
10.4	Übergang von Ersatzansprüchen	3
10.5	Ihre Pflichten beim Gebrauch des Wohnmobils und Einschränkungen des Versicherungsschutzes	4
10.6	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	4
10.7	Wann verjähren Ansprüche?	4

Abkürzungen

AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Das Leistungspaket Wohnmobil-Schutz Premium ist eine eigenständige, wählbare Zusatzversicherung zu einer bei der Basler bestehenden Vollkaskoversicherung für ein ausschließlich privat genutztes Wohnmobil, das weder als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen ist noch als solches genutzt wird.

Vertragsdauer

1.2 Der Vertrag kann nur für die Dauer der bestehenden Fahrzeugversicherung abgeschlossen werden und endet daher spätestens mit dem Ablauf der Vollkaskoversicherung. Gemeinsam mit der Vollkaskoversicherung verlängert sich auch Wohnmobil-Schutz Premium jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Vertragsgrundlage

1.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen und ferner aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

2 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Allgemeiner Geltungsbereich

2.1 Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Geltungsbereich der „Erweiterten Basler Assistance“

2.2 Bei den Leistungen der „Erweiterten Basler Assistance“ gem. 3 dieser Sonderbedingung besteht darüber hinaus auch in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres Versicherungsschutz.

Geltungsbereich beim Ausland-Schadenschutz

2.3 Für die Leistung Ausland-Schadenschutz nach Nr. 9 gilt der unter Nr. 9.2 eingeschränkte Geltungsbereich.

3 Erweiterte Basler Assistance

Gegenüber A.3 AKB gelten folgende Leistungsverbesserungen:

Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

a A.3.6.1 AKB: Wir erstatten generell die Bahnfahrtkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung von mindestens 1.000 km alternativ auch die Flugkosten (Economy).

Übernachtung bei Fahrzeugausfall und Krankenrücktransport

b A.3.6.2 AKB und A.3.7.1 AKB: Wir übernehmen die Übernachtungskosten bis zu 100 EUR pro Person und Tag.

Mietwagen bei Fahrzeugausfall

c A.3.6.3 AKB: Wir übernehmen die Mietwagenkosten bis zu 75 EUR pro Tag, bei einem Schadenfall im Ausland bis zu 525 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen.

Abschleppen des Fahrzeugs

d A.3.5.2: Wir übernehmen Abschleppkosten bis zu 200 EUR je Schadenfall.

Abweichend von A.3.7.6 AKB gilt jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von 6 Monaten als Reise.

4 Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder zugelassener Fahrzeuge

Nur, wenn das versicherte Wohnmobil auf Sie als Privatperson (nicht auf eine Firma) zugelassen und versichert ist (Halter und Versicherungsnehmer identisch), gilt folgendes:

4.1 Führen Sie als unser Versicherungsnehmer ein fremdes zugelassenes Fahrzeug (Pkw, Wohnmobil, Lieferwagen im Werkverkehr) und wird dieses von Ihnen privat genutzt, so bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AKB bis zu 2 EUR Mio. pauschal je Schadenfall, wenn und soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

4.2 Besteht aus der für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz, so wird aus dieser Wohnmobil-Schutz Premium-Police nur dann Versicherungsschutz gewährt, wenn der Fahrer ohne Ver-

schulden annehmen konnte, dass Versicherungsschutz vorhanden ist. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der fehlende Versicherungsschutz auf einem Umstand beruht, den der Fahrer zu vertreten hat.

- 4.3 Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des genutzten Fahrzeuges oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

5 Verzicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls

Abweichend von der Sonderbedingung zur Kfz-Versicherung von privat genutzten Wohnmobilen verzichten wir Ihnen als unserem Versicherungsnehmer gegenüber in der Kaskoversicherung auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und
- die Herbeiführung eines Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente).

6 Ersatz für Folgeschäden aufgrund von Tierbisschäden

Besteht für das versicherte Wohnmobil eine Fahrzeugvollversicherung, ersetzen wir zusätzlich zu A.2.3 AKB Schäden am versicherten Wohnmobil, die sich als Folge aus einem Schaden gem. A.2.2.7 AKB ergeben. Unsere Entschädigung ist auf 10.000 EUR je Schadenfall begrenzt. Wir erbringen die Leistung unter der Voraussetzung, dass der Fahrer die übliche Sorgfaltspflicht, z.B. Anhalten bei optischen oder visuellen Alarmmitteilungen der Fahrzeuginstrumente, an den Tag gelegt hat. Es gilt die für die Teilkasko vereinbarte Selbstbeteiligung. Entschädigungsleistungen aus dieser Deckungserweiterung führen nicht zur Rückstufung der Vollkaskoversicherung im Schadenfall.

7 Kfz-Unfallversicherung beim Führen fremder Fahrzeuge oder als Insasse im fremden Fahrzeug

Nur, wenn das versicherte Wohnmobil auf Sie als Privatperson (nicht auf eine Firma) zugelassen und versichert ist (Halter und Versicherungsnehmer identisch), gilt folgendes:

Sie sind Fahrer des fremden Fahrzeuges

- 7.1 Führen Sie ein fremdes Fahrzeug, so erbringen wir die für das im Versicherungsschein bezeichnete Wohnmobil vereinbarten Leistungen der Kfz-Unfallversicherung gem. A.4. AKB auch während des Führens des fremden Fahrzeuges. Als versichert gelten die in A.4.2.4 AKB genannten Personen.

Sie sind Insasse des fremden Fahrzeuges

- 7.2 Sind Sie als unser Versicherungsnehmer lediglich Insasse des fremden Fahrzeuges, besteht nur für Sie selbst Versicherungsschutz, nicht aber für die übrigen in A.4.2.4 AKB genannten Personen.

Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

- 7.3 Voraussetzung ist in jedem Falle, dass für das im Versicherungsschein bezeichnete Wohnmobil eine Kfz-Unfallversicherung mit den Mindestversicherungssummen 10.000 EUR für den Todesfall und 20.000 EUR für Dauerfolgen (Invalidität) besteht und dass Sie als unser Versicherungsnehmer Insasse eines fremden, privat genutzten Fahrzeuges (Pkw, Wohnmobil, Lieferwagen im Werkverkehr) sind oder dieses führen.

8 Erweiterte Teilkasko

Schadenersatz bei Zusammenstoß mit Tieren aller Art

- 8.1 Der Versicherungsschutz unter A.2.2.4 AKB (Zusammenstoß mit Haarwild) gilt erweitert auf den Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht hat.

Lawinen und Muren

- 8.2 Versichert ist in Erweiterung von A.2.2.3 in der Teilkasko die unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch Lawinen oder Muren veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

- 8.3 Bei Raub oder Einbruchdiebstahl der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlüssel oder die Kosten der Umprogrammierung bis zu 500 EUR.

9 Ausland-Schadenschutz

9.1 Was ist versichert?

- 9.1.1 Erleiden Sie als unser Versicherungsnehmer mit Ihrem Wohnmobil einen Unfall im Geltungsbereich gem. 9.2, bei dem der Unfallgegner haftet, ersetzen wir Ihnen den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat. Wir geben Ihnen Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.

- 9.1.2 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist und in Gebrauch war.

- 9.1.3 Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten für Personen- und Sachschäden bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe. Es gelten die für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssummen. Entschädigt wird nach deutschem Recht. Die Prüfung der Haftung erfolgt auf Basis der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfalllandes.

- 9.1.4 Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Versicherungsleistungen angerechnet.

9.2 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Andorra, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

9.3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeuges, sofern diese ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland

haben. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag kann nur der Versicherungsnehmer geltend machen.

9.4 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Wohnmobil, sofern es seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

9.5 Wann haben Sie Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Wohnmobil innerhalb der in 9.2 genannten Länder.

9.6 Was ist nicht versichert?

Zusätzlich zu den Ausschlüssen gem. A.1.5 AKB sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben (z. B. durch Unterschreiben einer Verzichts- oder Abfindungserklärung), die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deswegen keinen oder nur teilweisen Ersatz erlangen können.

9.7 Welche Pflichten haben Sie?

Ergänzend zu den sich aus Abschnitt E der AKB ergebenden Pflichten, sind Sie verpflichtet:

- a den Unfall von der Polizei aufnehmen und das Ergebnis protokollieren zu lassen;
- b unverzüglich den Schaden zu melden;
- c mit der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen;
- d sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
- e unsere Weisungen einzuholen und zu beachten, bevor Sie Ihr beschädigtes Wohnmobil wieder instand setzen oder verwerten lassen;
- f uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
- g uns bei der Geltendmachung der aufgrund von Versicherungsleistungen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht;
- h uns eine eventuelle Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu überlassen.

9.8 Wann und wie zahlen wir die Entschädigung

- 9.8.1 Die Entschädigung wird innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung des versicherten Sachverhaltes und der Ermittlung des Schadens gezahlt. Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Ihr Verlangen angemessene Vorläufe geleistet.
- 9.8.2 Die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Ver-

sicherungssumme darf an Sie als unserem Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

10 Fahrer-Schutz Premium (FSP)

– wenn der Fahrer (ab 24 Jahre) verletzt oder getötet wird

10.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Fahrer-Schutz Premium ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach den tatsächlich entstandenen Schäden richten.

Versicherte Personen sind ausschließlich berechnigte Fahrer ab einem Alter von 24 Jahren.

10.2 Was ist versichert?

10.2.1 Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden. Die Anspruchspositionen richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten, unabhängig von der Haftungsfrage, durch einen Kfz-Haftpflichtversicherer als Schadensersatz zu leisten wäre.

Voraussetzung für die Zahlung eines Schmerzensgelds ist, dass der Unfall für den berechtigten Fahrer einen mindestens 5 Kalendertage dauernden, medizinisch notwendigen, vollstationären Krankenhausaufenthalt unmittelbar im Anschluß zur Folge hatte.

10.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorliegen kongruenter gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche des Fahrers gegen Dritte, wenn und soweit sie für den Fahrer durchsetzbar sind.

10.2.3 Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit dem Fahrer wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zustehen. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.

10.2.4 Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich innerhalb des gesamten Geltungsbereiches gemäß A.1.4.1 Satz 1 AKB unabhängig vom Unfallort stets nach deutschem Recht.

10.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Leistung ist begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden, höchstens jedoch 8 Mio EUR.

10.4 Übergang von Ersatzansprüchen

10.4.1 Schadensersatzansprüche des Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der Fahrer-Schutz Premium Versicherung auf uns über.

10.4.2 Auf unser Verlangen hin ist der Fahrer verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen Dritte an uns abzutreten, soweit er Leistungen aus der Fahrer-Schutz Premium Versicherung erhält.

10.4.3 Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

10.5 Ihre Pflichten beim Gebrauch des Wohnmobils und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 10.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Schadenzeitpunkt jünger als 24 Jahre war.
- 10.5.2 Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Fahrer-Schutz Premium Versicherung,
- a bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach Abschnitt D AKB;
 - b bei Vorliegen eines Ausschlusses nach A.1.5 AKB;
 - c wenn der Schaden vom Fahrer bei der Verwirklichung der Straftatbestände nach § 315b StGB oder § 315c StGB – sei es im Inland oder Ausland – verursacht worden ist.
- 10.5.3 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach Abschnitt D AKB sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.
- 10.5.4 Abweichend von 10.5.2.a und 10.5.3 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Sicherheitsgurt

- 10.5.5 Wenn zum Unfallzeitpunkt der Sicherheitsgurt nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angelegt war, werden die Leistungen in dem Umfange, wie dieses in einem Kraftfahrt-Haftpflichtfall erfolgen würde, gekürzt, höchstens jedoch um 50 %. Die Leistungskürzung unterbleibt nur, wenn der Fahrer nachweist, dass die Nichtbenutzung des Sicherheitsgurtes nicht kausal für die eingetretenen Verletzungen war oder auch bei Gurtbenutzung ebenso schwere Verletzungen eingetreten wären.

10.6 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- 10.6.1 Es gelten die Pflichten des Abschnitts E der AKB.
- 10.6.2 Der Fahrer hat uns bei der Geltendmachung der gemäß 10.4 übergebenen Ersatzansprüche in zumutbarer Weise zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Er ist außerdem verpflichtet, die für die Berechnung der Leistung erforderlichen Nachweise beizubringen und sämtliche Leistungen Dritter auf den Schaden mitzuteilen und zu belegen.

10.7 Wann verjähren Ansprüche?

- 10.7.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.
- 10.7.2 Ist ein Anspruch des Versicherten bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt.